

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung zur Anwendung kommenden Prozesse und Instrumente zu Monitoring und Weiterentwicklung von Studiengängen müssen in geeigneter Form (bspw. in Form einer Evaluations- bzw. Qualitätsmanagementordnung) verbindlich festgelegt werden. (§ 14 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (§ 14 Studienerfolg) zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule erläuterte dem Gutachtergremium, dass das Monitoring des Studiengangs u.a. Basis auf einer Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt. (Akkreditierungsbericht S. 32 f.)

Allerdings hat die Hochschule zu einem parallel zur Entscheidung anstehenden Verfahren mitgeteilt, dass die Lehrveranstaltungsrichtlinie, die verbindliche Festlegungen zur Lehrveranstaltungsevaluation trifft, aktuell nicht zur Anwendung kommt und vielmehr überarbeitet wird.

Aufgrund der Ausführungen im Akkreditierungsbericht kann davon ausgegangen werden, dass die Hochschule über Instrumente verfügt, die ein kontinuierliches Monitoring für diesen Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen gewährleisten. Deren verbindliche Festlegung ist allerdings für den Akkreditierungsrat zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht feststellbar.

In der Begründung zu § 14 BlnStudAkkV heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Da es einer verbindlichen Regelung bedarf, damit die Lehrveranstaltungsevaluation gemäß § 14 BlnStudAkkV regelhaft gewährleistet werden kann, ist eine solche Regelung im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die darin enthaltene Ankündigung, dass eine Lehrevaluationsatzung entwickelt wird. Da die Hochschule die Auflage damit jedoch nicht in Frage stellt und dem Monitum noch nicht abgeholfen wird, bleibt die Auflage bestehen und ist die Akkreditierungsentscheidung mit der Auflage wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

